

B·B·O·R·S | KREUZNACHT Postfach 101402 D-40005 Düsseldorf

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Herrn Vorsitzenden
Ernst-Ferdinand Wilmsmann
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

1. V. R. 29/04



BU 3-4 z.w.V.

✓ Vorab per Telefax

Sekretariat
Frau Classen Tel: -103 / Fax: -202
raedler@bbors-kreuznacht.de

Unser Zeichen
3601/13
D204246/cl

Düsseldorf
24. April 2013

**Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der
TAL-Überlassungsentgelte ab 01.07.2013, BK3c-13/002;
Konsultationsverfahren, Amtsblatt-Mitteilung Nr. 118/2013**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Konsultationsverfahren zu den TAL-Überlassungsentgelten der
Telekom Deutschland GmbH (Telekom) ab 01.07.2013 nehmen wir zu
dem Konsultationsentwurf der Bundesnetzagentur vom 29.03.2013
Stellung.

Telefónica Germany begrüßt die im Konsultationsentwurf vorgesehene
Absenkung des Entgelts für den KVz-TAL-Zugang auf EUR 6,79. Die
gleichzeitig vorgesehene Erhöhung des Entgelts für den Zugang zur HVT-
TAL auf EUR 10,19 würde dagegen zu einer deutlichen Verschlechterung
der Wettbewerbsposition von Breitbandanbietern auf dieser Zugangs-
technologie führen.

DÜSSELDORF

Roland Bornhofen

Dr. Jens Buchta

Thomas A. Oerter

Dr. Peter Rädler, LL.M.

Dipl.-Ing. Manfred Pohl

Dr. Kai-Peter Ott

Dr. Jutta C. Möller

Sibylle Anschutz, LL.M.

Michael Neumann

Dr. Carolin Küll, LL.M.

Dr. Michael Kappelhoff

Inga Schanzmann-Folkerts

MÜNSTER

Dr. Frank Kreuznacht

Thore Voß

Günter Kossmehl

Arnis Drille

Christiane Kannengießer

Immermannstraße 40

D - 40210 Düsseldorf

Telefon +49 (0)211 88297-297

Telefax +49 (0)211 88297-200

duesseldorf@bbors-kreuznacht.de

Mit der vorgesehenen Erhöhung des Entgelts für die HVt-TAL-Miete würde sich die Bundesnetzagentur von dem europäischen Preiskorridor für die HVt-TAL im Bereich von EUR 8,00 und EUR 10,00 entfernen (vgl. Rede der EU-Kommissarin Kroes 12/552 vom 12.07.2012). Eine Absenkung der HVt-TAL-Miete in diesen europäischen Preiskorridor gleichzeitig mit der vorgesehenen Absenkung der KVz-TAL-Miete würde weder den NGA-Ausbau der Telekom noch den alternativer FTTX-Betreiber behindern. Die vorgesehene Erhöhung des Entgelts für die HVt-TAL-Miete würde dagegen der von der Bundesregierung und der EU-Kommission angestrebten weiteren Belegung des Breitbandmarktes entgegenwirken.

1. Ermittlung des Investitionswerts

Die Bundesnetzagentur hält in ihrem Konsultationsentwurf daran fest, dass die Investitionswerte für die HVt-TAL und KVz-TAL auf Basis von Wiederbeschaffungswerten ermittelt werden. Im Zusammenwirken mit der Verkürzung der Abschreibungsdauer für das Kupferkabel im Hauptkabelbereich führt diese Ermittlungsmethode zu einer Beschränkung der Wettbewerbsmöglichkeiten von HVt-TAL-Nachfragern.

a) Keine Gewährleistung chancengleichen Wettbewerbs

Ein weiterhin hohes HVt-TAL-Entgelt würde entgegen den Erwägungen der Bundesnetzagentur der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs sowie den Nutzerinteressen zuwider laufen. Im Konsultationsentwurf berücksichtigt die Bundesnetzagentur zwar im Ansatz, dass sich die Wettbewerbsbedingungen der HVt-TAL-Nachfrager seit der letzten Genehmigung vom 17.06.2011 „nicht verbessert“ haben. Die Interessen der HVt-TAL-Nachfrager stellt die Beschlusskammer jedoch nicht angemessen in ihre Abwägung ein. Dabei kann offen bleiben, ob Telekom eine Absenkung der HVt-TAL-Miete dazu nutzen würde, um ihrerseits die Endkundenpreise zu senken. Die Erhöhung der HVt-TAL-Miete verhindert jedenfalls, dass ADSL seinen teilweise noch vorhandenen Kostenvorteil gegenüber anderen Technologien ausnutzen kann. In dem gegenwärtigen wettbewerblichen Umfeld richtet sich die Nachfrage der Endverbraucher verstärkt auf hochbreitbandige Anschlüsse; allerdings haben sich noch keine ausgeprägten Unterschiede in der Zahlungsbereitschaft für ADSL und FTTX-basierte Breitbandanschlüsse entwickelt. Kabelanbieter und FTTB/H-

Anbieter bewerben Breitbandanschlüsse mit höheren Bandbreiten als ADSL daher auf einem ähnlichen Preisniveau. Dies hat bereits in den vergangenen Jahren zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsmöglichkeiten der HVT-TAL-basierten Anbieter geführt. Die nun vorgesehene Anhebung des monatlichen Überlassungsentgelts würde den Preissetzungsspielraum dieser Anbieter und damit ihre Wettbewerbsmöglichkeiten noch weiter verschlechtern. Eine Anhebung des Überlassungsentgelts beeinträchtigt insbesondere die Konkurrenzfähigkeit HVT-TAL-basierter Wettbewerber gegenüber Endkundenangeboten im Bereich von EUR 16,00 netto für ein Bündelprodukt auf Basis eines hochbreitbandigen Anschlusses.

b) Einseitige Berücksichtigung der FTTX-Wettbewerbsinteressen

In ihrer Interessenabwägung berücksichtigt die Bundesnetzagentur einseitig die Wettbewerbsinteressen alternativer FTTX-Betreiber. Eine höhere Zahlungsbereitschaft für hochbreitbandige Produkte hat sich am Endkundenmarkt bisher nicht entwickelt. Kabelanbieter und FTTB/H-Anbieter bieten höhere Bandbreiten als ADSL auf einem ähnlichen Preisniveau an. Die vorgesehene Erhöhung der HVT-TAL-Miete verschlechtert daher erheblich den für HVT-TAL-basierte Anbieter wichtigsten aktuell noch verbleibenden Wettbewerbsparameter.

Die Erwägungen der Beschlusskammer im Konsultationsentwurf lassen erkennen, dass eine Absenkung der HVT-TAL-Miete auf den europäischen Preiskorridor von EUR 8,00 bis EUR 10,00 gleichzeitig mit der Absenkung der KVz-TAL-Miete auf EUR 6,79 die Refinanzierung der im Anschlussnetz getätigten Glasfaser-Investitionen nicht gefährden würde. Insbesondere die Umstellung auf Breitbandtechnik in den Kabelnetzen (DOCSIS 3) konnte durch einen vergleichsweise geringen Investitionsaufwand erfolgen. Zudem würde der Ausbau von Breitbandtechnik in den Kabelnetzen durch das frühere (heute noch nachwirkende) Nebenkostenprivileg sowie durch die Quersubventionierung aus dem TV-Bereich erleichtert.

Jedenfalls mittelfristig ist zu erwarten, dass sich für hochbreitbandige Produkte eine höhere Zahlungsbereitschaft entwickeln wird. Nachfragebedingte Unterschiede zwischen ADSL einerseits und FTTX-basierten Angeboten andererseits werden daher

die Wettbewerbsmöglichkeiten von FTTX-Betreibern auch bei einem abgesenkten Entgelt für die HVT-TAL-Miete erhöhen.

c) Keine Wahrung der Nutzerinteressen

Der Konsultationsentwurf lässt nicht erkennen, weshalb eine Erhöhung der HVT-TAL-Miete mit den Nutzerinteressen, insbesondere den Interessen der Verbraucher, vereinbar sein soll.

Die Bundesnetzagentur unterstreicht selbst, dass für den Verbraucher „eine Auswahl zwischen verschiedenen Diensten und Anbietern“ zu günstigen Preisen zu fördern sei. Das Abstellen auf einen geringen Preis soll allerdings nicht mit der Erhaltung und der Verbesserung von Infrastruktur und Wettbewerb, die erst die Auswahl zwischen verschiedenen Diensten ermöglichen, zu vereinbaren sein.

Diese Erwägungen lassen eine Abwägung der Folgen einer erhöhten HVT-TAL-Miete (im Zusammenwirken von Wiederbeschaffungswerten und verkürzten Abschreibungsdauern für das Hauptkabel) nicht erkennen. Die Erhöhung der HVT-TAL-Miete würde dazu führen, dass sich die Hauptkostenkomponente für die überwiegende Anzahl der Breitbandanschlüsse in Deutschland verteuert. Dies steht einer preisgünstigen Breitbandversorgung entgegen. Zwar betont die Bundesnetzagentur die Erhaltung und Verbesserung von Infrastruktur und Wettbewerb. Eine Absenkung der HVT-TAL-Miete gleichzeitig mit der vorgesehenen Absenkung der KVz-TAL-Miete würde den Wettbewerb nicht schädigen, sondern fördern, ohne den Infrastrukturausbau zu beeinträchtigen.

2. Ermittlung der Kapitalkosten/Abschreibungsdauern

Im Konsultationsentwurf beruht die Erhöhung der HVT-TAL-Miete gegenüber der Absenkung der KVz-TAL-Miete im Wesentlichen auf einer gegenläufigen Veränderung der Abschreibungsdauern für das Kupferkabel. Während eine Verkürzung der Abschreibungsdauer für das Kupferkabel im Hauptkabelbereich auf 15 Jahre vorgesehen ist, soll die Abschreibungsdauer im Verzweigerkabelbereich auf 25 Jahre verlängert werden.

Telefónica Germany unterstützt die Erwägungen der Beschlusskammer bei der Festlegung einer angemessenen Abschreibungs-

dauer im Verzweigerkabelbereich aufgrund der Verlagerung aktiver Komponenten in Richtung der Kabelverzweiger, insbesondere durch VDSL-Vectoring. Es ist jedoch nicht sachgerecht, mit der prognostizierten wachsenden Verbreitung von NGA-Diensten auch die ökonomische Nutzungsdauer des Kupferkabels im Hauptkabelbereich zu verkürzen, wenn einerseits noch nicht sicher absehbar ist, wann das Kupferkabel substituiert wird, und wenn andererseits mit der Verkürzung die Wettbewerbsfähigkeit der noch leistungsfähigen, HVT-TAL-basierten Angebote weiter eingeschränkt wird.

3. Neutrale Aufwendungen

Telefónica Germany unterstützt die rechtliche Bewertung im Konsultationsentwurf zur Anerkennungsfähigkeit neutraler Aufwendungen im Rahmen des TKG 2012. Die Bundesnetzagentur geht zu Recht nicht davon aus, dass der Gesetzgeber des TKG 2012 mit der redaktionellen Änderung in § 32 Abs. 2 TKG die Berücksichtigungsfähigkeit neutraler Aufwendungen selbst dann begründen wollte, wenn die entsprechenden Aufwände bereits in der KeL-Ermittlung berücksichtigt sind.

Diese Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Telefónica Germany.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rädler
Rechtsanwalt